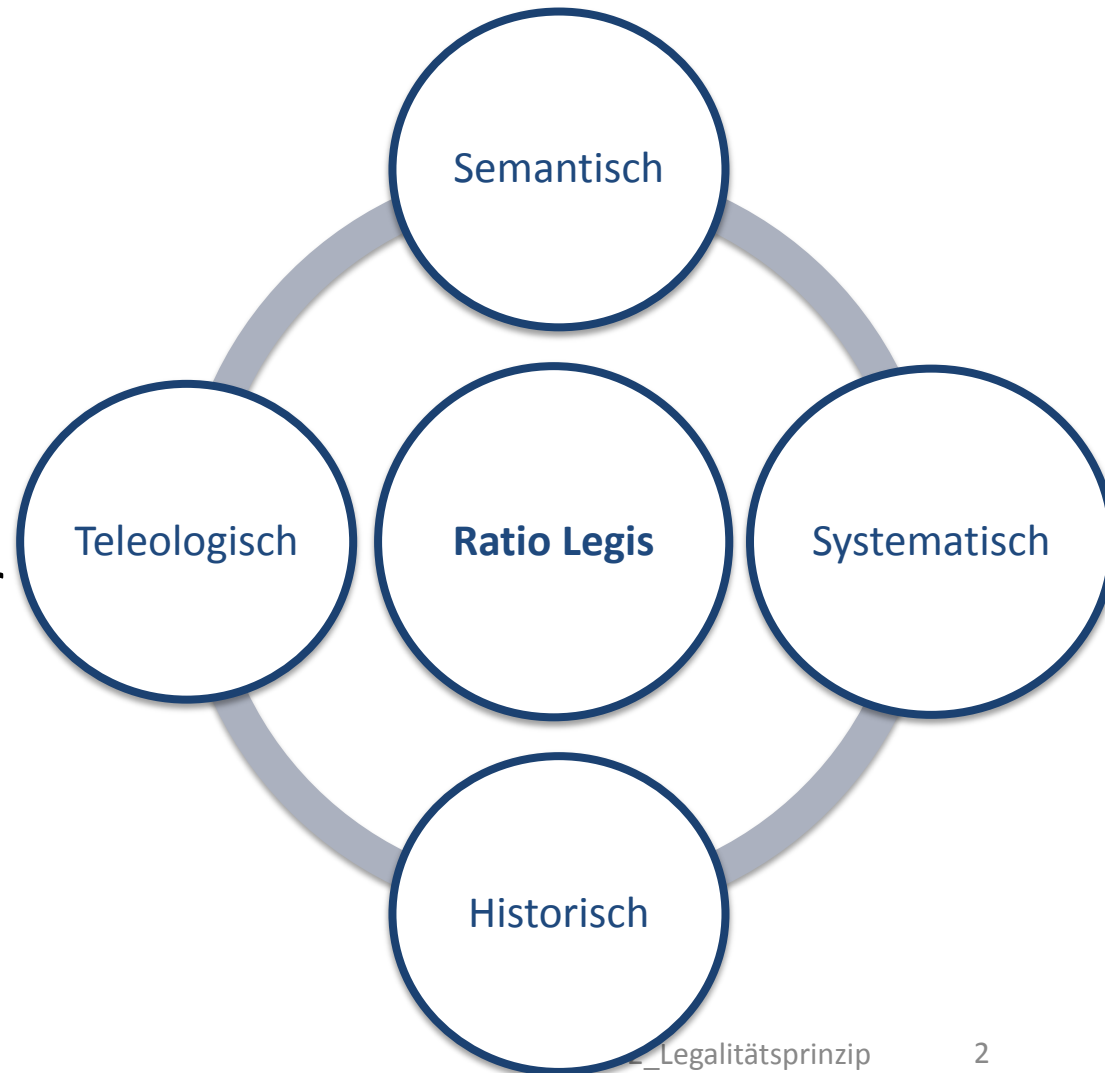


Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

(Pragmatischer) Methodenpluralismus

- BGE 124 IV 109: Ziel ist sachlich richtiger Entscheidung im «normativen Gefüge»
- keine Hierarchie der Auslegungsmethoden
- Auslegung ist zirkulärer Vorgang: Sie wird immer schon durch ein Vorverständnis dessen geleitet, was das «richtige» Ergebnis sein könnte.

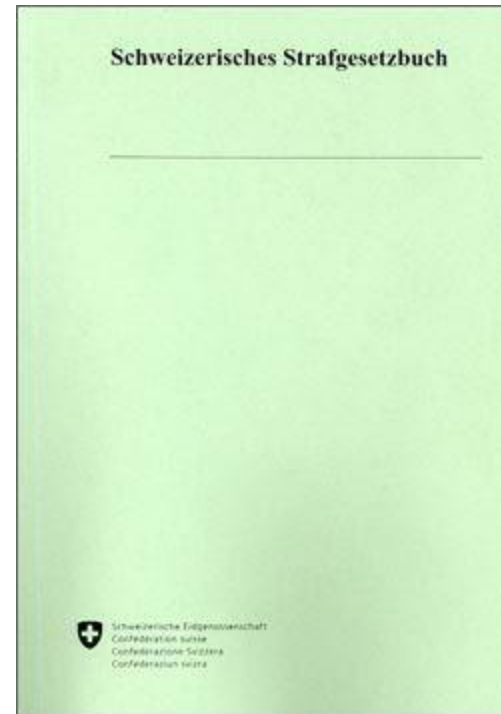


<http://www.20min.ch/schweiz/zentralschweiz/story/28911687>

Geltungsbereich

Geltungsbereich

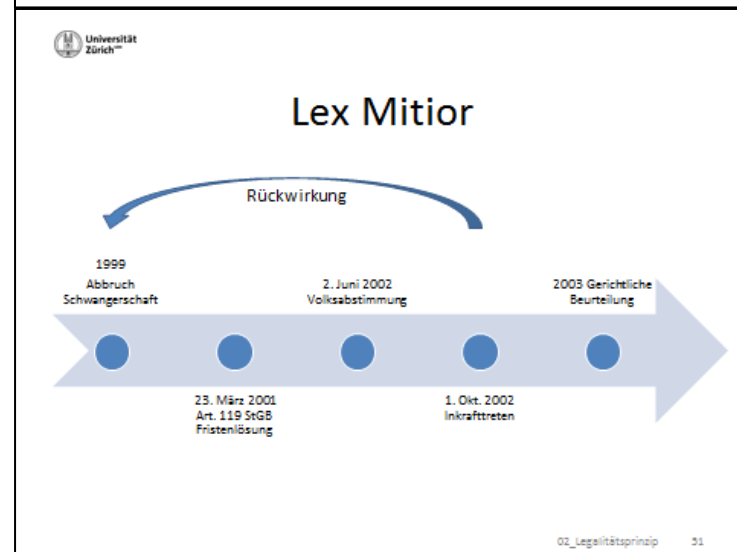
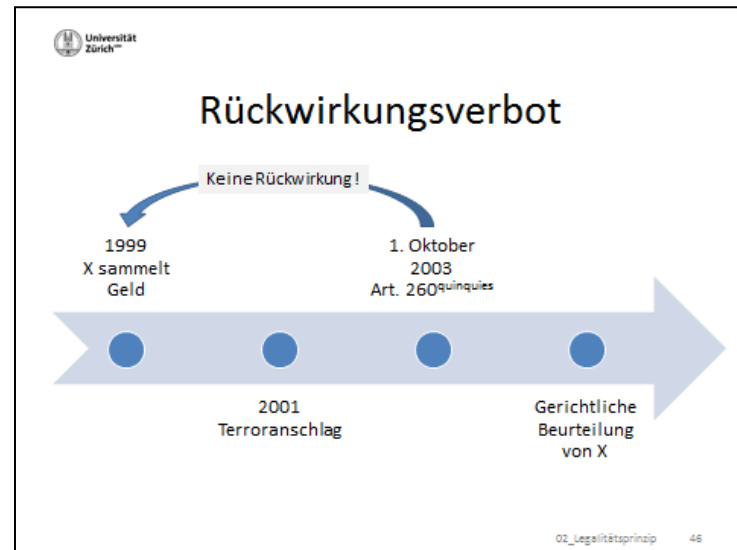
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich



1. Zeitlicher Geltungsbereich

Rückwirkungsverbot
(Art. 2 Abs. 1 StGB: «nach dessen Inkrafttreten»)

Lex Mitior
(Art. 2 Abs. 2 StGB: Rückwirkung des mildereren Rechts)



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- ...



Auslandstaten

2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- Delegationsprinzip



Auslandstaten

2. Räumlicher Geltungsbereich

Territorialitätsprinzip

Art. 3 Abs. 1 StGB

Verbrechen oder
Vergehen im Inland

«Diesem Gesetz ist
unterworfen, wer in der
Schweiz ein Verbrechen
oder Vergehen begeht.»



2. Räumlicher Geltungsbereich

Ubiquitätsprinzip

Art. 8 Abs. 1 StGB
Begehungsort

«Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.»



2. Räumlicher Geltungsbereich

Straftat gilt als in der CH begangen, wenn hier

- Ausführungshandlung
- Untätigbleiben
- Erfolgseintritt
- Versuch (Beginn oder angestrebter Erfolg)
- ...



2. Räumlicher Geltungsbereich

BGE 125 IV 14

Ehefrau hatte Sorgerecht

Ehemann und Kinder ferienhalber nach Ägypten

Mann kehrte ohne Kinder nach Zürich zurück.

Entziehen von Unmündigen (Art. 220) durch
Unterlassen, in der Schweiz begangen?

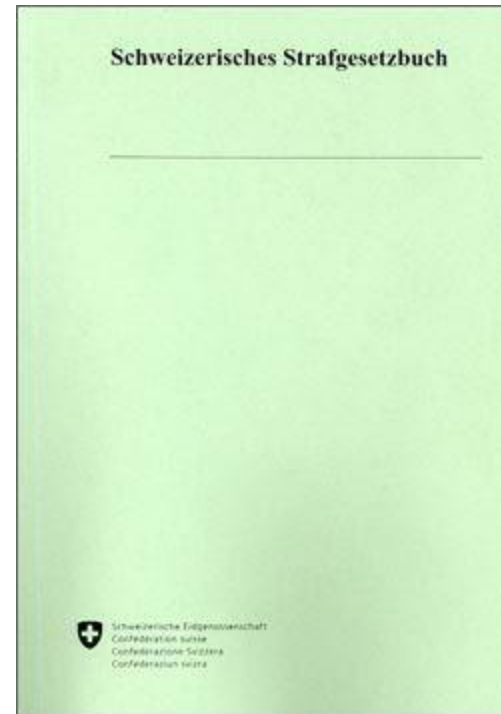
„Bei Unterlassungsdelikten tritt an die Stelle des
Ortes der Handlung derjenige, an dem der Täter
hätte handeln sollen.

Der Beschwerdeführer war rechtlich verpflichtet,
die beiden Kinder nach dem vereinbarten
Ferienaufenthalt in Zürich der Mutter zu
übergeben. Stattdessen reiste er ohne die Kinder
nach Zürich. Damit hat er ... die ihm obliegende
Handlungspflicht missachtet. Da Zürich der Ort
ist, an welchem der Beschwerdeführer diese
Rechtspflicht erfüllen musste, ... hat die
Vorinstanz zu Recht einen schweizerischen
Begehungsort bejaht.“



Geltungsbereich

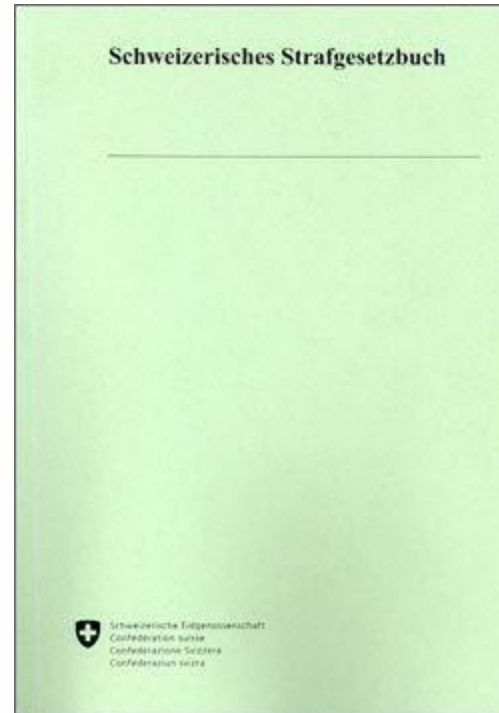
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich



Art. 9 StGB - Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personen, soweit deren Taten nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind.

2 Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 20031 (JStG) vorbehalten...



3. Persönlicher Geltungsbereich

Strafgesetzbuch nicht
anwendbar für:

- Militärpersonen
- Kinder bis. 10 Jahre
strafunmündig

Besonderheiten gelten:

- Jugendliche von 10-18
Jahren
- Parlamentarier
- Diplomaten
- Beamte



3. Persönlicher Geltungsbereich

Ulrich Schlüer hatte als Chefredaktor der Schweizerzeit einen Berner Anwalt als «anonymen Denunzianten» bezeichnet.

Jean Ziegler hatte den Genfer Financier Nessim Goan als «spéculateur immobilier» und «trafiquant de pétrole et de coton africain» bezeichnet



Ulrich Schlüer



Jean Ziegler

3. Persönlicher Geltungsbereich

Art. 162 BV – (Absolute) Immunität

Die Mitglieder der Bundesversammlung
Bundesrat sowie Bundeskanzler können
für ihre Äusserungen in den Räten und in
deren Organen rechtlich nicht zur
Verantwortung gezogen werden.

Art. 17 ParlG - Relative Immunität

Gegen ein Ratsmitglied kann ein
Strafverfahren wegen einer strafbaren
Handlung, die in unmittelbarem
Zusammenhang mit seiner amtlichen
Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der
Ermächtigung der zuständigen
Kommissionen beider Räte eingeleitet
werden.



Ulrich Schlüer



Jean Ziegler

Aufhebung Immunität ist Prozessvoraussetzung

3. Persönlicher Geltungsbereich

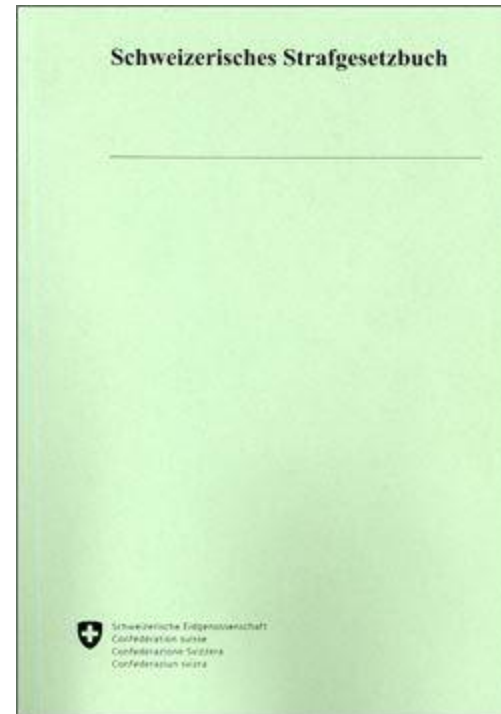
§ 148 GOG/ZH - Strafverfahren gegen Beamte

Über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen entscheidet das Obergericht.



Zusammenfassung

1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich



Grundbegriffe

Grundbegriffe

- Verbrechen crime, crimine
- Vergehen délit, delitto
- Übertretung contraventions,
 contravvenzione

Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [alles einblenden](#) | [alles ausblenden](#)

311.0

Schweizerisches Strafgesetzbuch

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2013)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,

beschliesst:

- Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen

- + **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- + **Zweiter Teil: Übertretungen**
- + **Dritter Teil: Begriffe**

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBl 1999 1979](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), in Kraft seit 1. April 2004 ([AS 2004 1403](#); [BBl 2003 1909](#) 1937).

- Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

- + **Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**
- + **Zweiter Titel:¹ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**
- + **Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich²**
- **Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

Zusätzliche Informationen

Dieser Text ist in Kraft.

Abkürzung: STGB
Beschluss: 21. Dezember 1937
Inkrafttreten: 1. Januar 1942
Quelle: AS 54 757
Chronologie: [Chronologie](#)
Änderungen: [Änderungen](#)
Zitate: [Zitate](#)

Werkzeug

Sprachenvergleich [Starten](#)

Alle Fassungen

- [01.07.2013 PDF](#)
- [01.05.2013 PDF](#)
- [01.04.2013 PDF](#)
- [19.03.2013 PDF](#)
- [01.01.2013 PDF](#)
- [01.10.2012 PDF](#)
- [16.07.2012 PDF](#)
- [01.07.2012 PDF](#)
- [01.01.2012 PDF](#)
- [01.10.2011 PDF](#)

⏪ 1 2 3 4 5 6 7 8
9 ⏩

Revisionen

01.01.1942
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Art. 10 StGB

1 Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der **Schwere der Strafen**, mit der die Taten bedroht sind.

2 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von **mehr als drei** Jahren bedroht sind.

3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe **bis zu drei** Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- **Übertretung**

Art. 103 StGB

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.

Einordnung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500				

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1			

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre		

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	BGE 123 IV 119: Fr. 300.--		Übertretung

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung
3 Fahrlässige Tötungen	Art. 117, Art. 49	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren	4 Jahre	Vergehen

Zusammenfassung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend

Relevanz der Einordnung

Verbrechen/Vergehen

- Erfolgreiche Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit



Erfolgglose Anstiftung

1. Bundesgerichtsurteil
6S.44/2007:
Syrer will seine Frau
loswerden, gibt Neffen
Waffe. Dieser geht zur
Polizei: Versuchte
Anstiftung zu Mord, 10
Jahre Zuchthaus.
2. Versuchte Überredung
zur Teilnahme im
«schwarzen Block» an
1. Mai Demo.



Walther, Kal. 7.65mm



Verbrechen - Vergehen

Relevanz:

- Erfolglose Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit



Zusammenfassung

Geltungsbereich

- a. Zeitlich (Art. 2)
- b. Räumlich (Art. 3/8)
- c. Persönlich (Art. 9)



Grundbegriffe (Art. 10 StGB)

- a. Verbrechen (> 3 J.)
- b. Vergehen (< 3 J.)
- c. Übertretung (Busse)

Deliktskategorien

Deliktskategorien?

Gesetzliche Einteilung der Delikte:

- nach Sanktion:
Verbrechen, Vergehen, Übertretung
- Nach betroff. Rechtsgut:
Delikte gegen Leib und Leben etc.

Stichwortverzeichnis

- Landesrecht
- 1 Staat – Volk – Behörden
- 2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung
- 3 Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug
- 4 Schule – Wissenschaft – Kultur
- 5 Landesverteidigung
- 6 Finanzen
- 7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr
- 8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit
- 9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit
- Internationales Recht
- Inkrafttreten
- Aufgehobene Erlasse nach Aufhebungsdatum
- Aufgehobene Erlasse nach Beschlussdatum
- Amtliche Sammlung
- Bundesblatt
- Vernehmlassungen
- Ausserparlamentarische Kommissionen
- Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
- Links

[alles einblenden](#) | [alles ausblenden](#)

311.0

Schweizerisches Strafgesetzbuch

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2013)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,

beschliesst:

- + **Erstes Buch:**¹ Allgemeine Bestimmungen
- **Zweites Buch:** Besondere Bestimmungen
- + **Erster Titel:** Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
- + **Zweiter Titel:**¹ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
- + **Dritter Titel:** Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich²
- + **Vierter Titel:** Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit
- + **Fünfter Titel:**³ Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
- + **Sechster Titel:** Verbrechen und Vergehen gegen die Familie
- + **Siebenter Titel:** Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen
- + **Achter Titel:** Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

Zusätzliche Informationen

Dieser Text ist in Kraft.

Abkürzung: StGB
 Beschluss: 21. Dezember 1937
 Inkrafttreten: 1. Januar 1942
 Quelle: AS 54 757
 Chronologie: [Chronologie](#)
 Änderungen: [Änderungen](#)
 Zitate: [Zitate](#)

Werkzeug

Sprachenvergleich: [Starten](#)

Alle Fassungen

- 01.07.2013 [BDE](#)
- 01.05.2013 [BDE](#)
- 01.04.2013 [BDE](#)
- 19.03.2013 [BDE](#)
- 01.01.2013 [BDE](#)
- 01.10.2012 [BDE](#)
- 16.07.2012 [BDE](#)
- 01.07.2012 [BDE](#)
- 01.01.2012 [BDE](#)
- 01.10.2011 [BDE](#)

[<](#) [1](#) [2](#) [3](#) [4](#) [5](#) [6](#) [7](#) [8](#)
[9](#) [>](#)

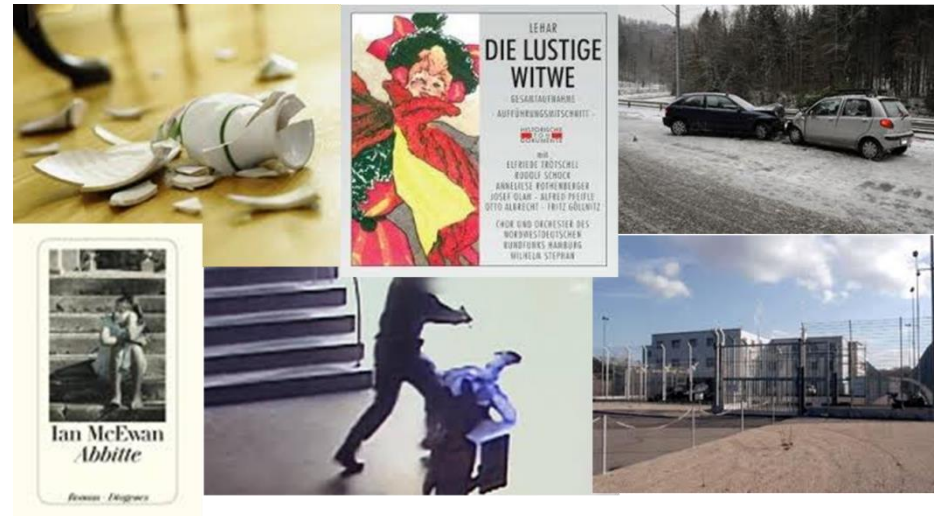
Revisionen

01.01.1942
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Deliktskategorien?

Weitere Einteilung:

- Täterverhalten
- Täterwille
- Wirkung
- Intensität
- Täterkreis
- Zeitraum
- Verfolgung



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Begehung - Unterlassung

- Täterverhalten
 - Handeln = Begehung
 - Nichtstun = Unterlassen
- Begehungsdelikt:
 - Verbot zu Handeln
 - Unterlassungsgebot
- Unterlassungsdelikt
 - Verbot des Nichtstuns
 - Handlungsgebot

Begehung - Unterlassung

- Echte Unterlassung
(Art. 128, 217 StGB)
- Unechte Unterlassung
(Art. 111 und 11 StGB)



Art. 11 - Begehen durch Unterlassen

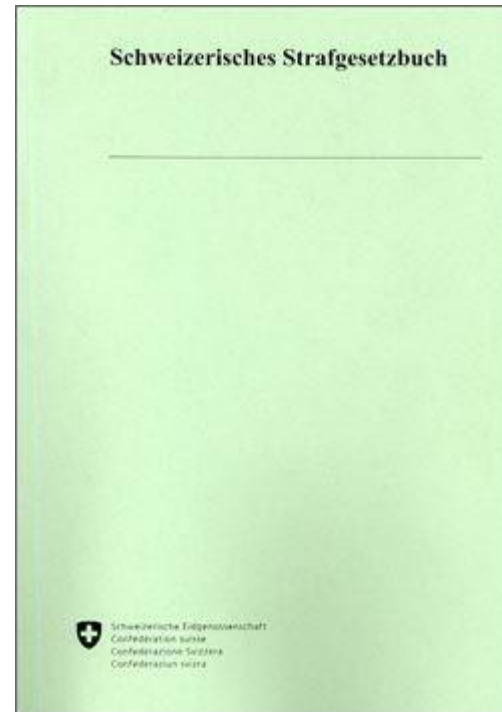
1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



Begehung - Unterlassung

Relevanz Unterscheidung:

- Bei Begehungsdelikten kann grundsätzlicher Täter sein
- Bei Unterlassungsdelikten nur, wer Garantenstellung hat
- Deliktsaufbau

Struktur des vorsätzlichen Unterlassungsdelikts

- I. **Tatbestandsmässigkeit**
 1. **Objektiver Tatbestand**
 - a) **Täterqualifikation**
 - echtes UD
 - unechtes UD: Garantenstellung (Gesetz/Vertrag/Ingerenz/weitere)
 - b) **Tatbestandsmässiges Verhalten**
 - Nichtvornahme der gebotenen Handlung
 - c) **Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs**
 - d) **Hypothetische Kausalität**
 - Wahrscheinlichkeits- oder Risikoerhöhungstheorie
 - e) **Tatmacht**
 - Handlung (objektiv) möglich in der konkreten Situation
 - Handlung (subjektiv) möglich aufgrund der individuellen Fähigkeiten
 2. **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale
- II. **Rechtswidrigkeit**
- III. **Schuld**
- IV. **Sonstige Voraussetzungen**

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Vorsatz - Fahrlässigkeit

Täterwille

- Gewollte Verletzung
= Vorsatz
- Ungewollte Verletzung
= Fahrlässigkeit



Vorsatz - Fahrlässigkeit

Vorsatz

- finale Steuerung
- Täter hat Geschehen beherrscht



Fahrlässigkeit

- Täter hätte Geschehen beherrschen können

Vorsatz - Fahrlässigkeit

Art. 12 StGB

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt...

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt ...



Vorsatz - Fahrlässigkeit

Relevanz Unterscheidung:

- Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise strafbar
- Vorsatz hat härtere Rechtsfolgen
- Deliktsaufbau

Fahrlässiges Erfolgsdelikt

I. Tatbestandsmässigkeit

1. Ungewolltes Bewirken Erfolg

- a) Tatbestandsmässiger Erfolg
- b) Tathandlung
- c) Natürliche Kausalität

2. Verletzung einer Sorgfaltspflicht

- a) Sorgfaltnorm
- b) Voraussehbarkeit
- c) Vermeidbarkeit
- d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

3. Objektive Zurechnung

- a) Unerlaubtes Risiko
- b) Selbstverantwortung
- c) Risikoverminderung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Fazit

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Kombinationen

- Vorsätzliche Begehungsdelikte (Tätlichkeit, Diebstahl...)
- Fahrlässige Begehungsdelikte (fahrlässige Körperverletzung)
- Vorsätzliche Unterlassungen (128, 217, lustige Witwe)
- Fahrlässiges Unterlassen (Nichtsichern einer Baustelle)

Deliktskategorien

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Begehungsdelikte • Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsatzdelikte • Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgsdelikt • Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungsdelikt • Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeine Delikte • Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Zustandsdelikt • Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsdelikt • Offizialdelikt

03-Geltung-Begriffe-Kategorien 55

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

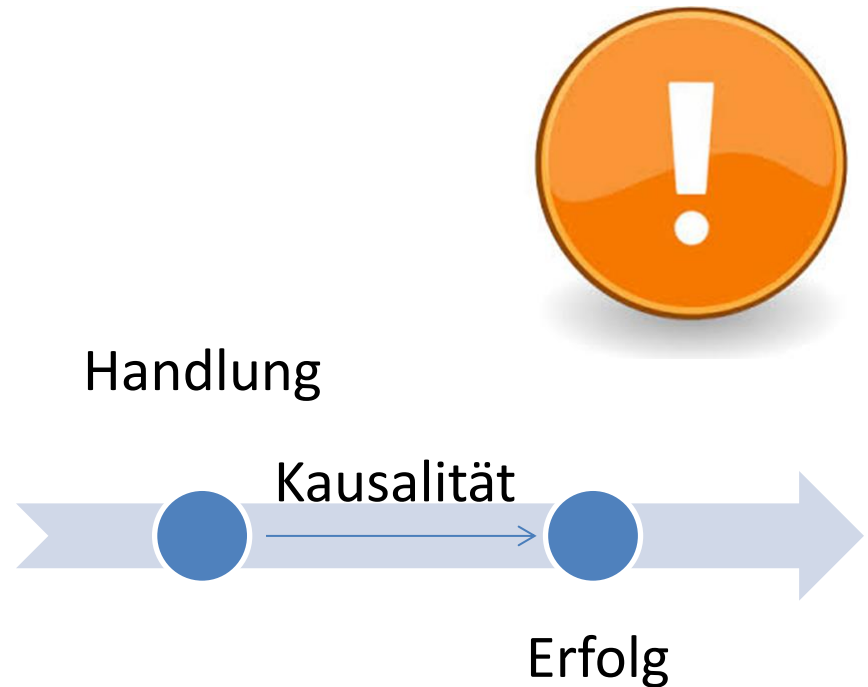
- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Erfolgsdelikte

Erfolg: Räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung d. Deliktshandlung

Beispiele

- Tod (Art. 111 ff.)
- Beschädigung (Art. 144)
- Schaden (Art. 146)
- Vermögensdisposition (Art. 156)
- Verletzung Körper/Ehre
- etc.



Tätigkeitsdelikte

Tätigkeit

Unrecht = Handlung bereits unabhängig von Aussen-erfolg strafbar

Beispiele

- Falschanschuldigung
- Vergewaltigung
- Diebstahl
- Futtermittelverbreitung (Art. 236)



Erfolg - Tätigkeitsdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- Vollendeter Versuch



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Verletzung - Gefährdung

Rechtsguts**verletzung**

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – körperl. Integrität
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen

Rechtsguts**gefährdung**

- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

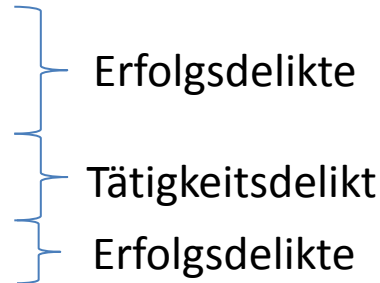
Konkrete Gefährdung

Abstrakte Gefährdung

Verletzung - Gefährdung

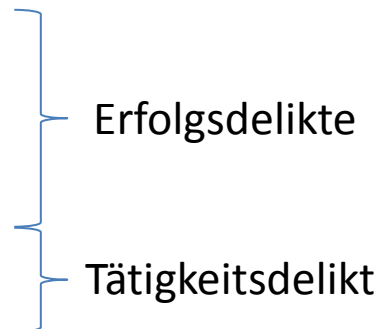
Rechtsgutsverletzung

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – körperl. Integrität
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen



Rechtsgutsgefährdung

- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305^{bis} – Geldwäscherei



Verletzung - Gefährdung

Relevanz Unterscheidung

- Riskantes Überholen endet beinahe in Unfall
- Seitliches Rammen auf Autobahn
(BGE 133 IV 1)
- Was wollte der Fahrer?



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Gemeine Delikte - Sonderdelikte

Gemeine Delikte:
«Wer einen Menschen
tötet...»

Sonderdelikte: Bestimmte
Tätereigenschaften

- Begründen Strafbarkeit
- Erhöhen Strafe



Echte Sonderdelikte (312)

Unechte Sonderdelikte (138)

Gemeine Delikte – Sonderdelikte

Relevanz Unterscheidung

- (Mit-)Täter nur, wer Sonderpflicht hat
- Teilnehmer werden milder bestraft



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

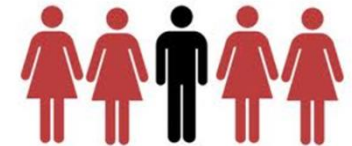
Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Zustandsdelikt - Dauerdelikt

Zustandsdelikt:

Mit Herbeiführung der
Rechtsgutsverletzung
vollendet



Dauerdelikt:

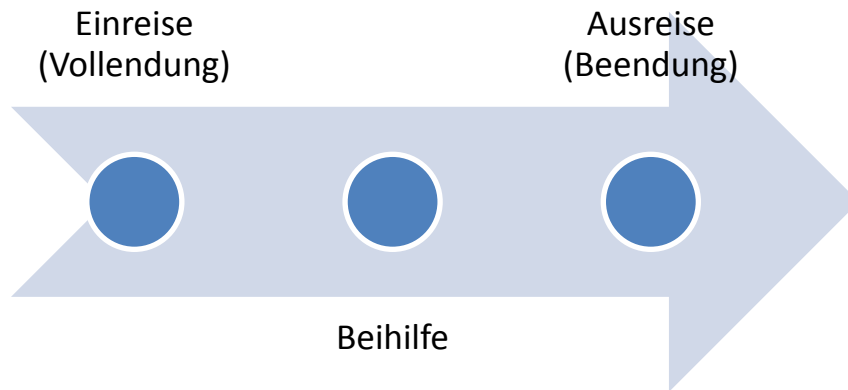
Vollendet, wenn Tatbestand
verwirklicht, aber erst mit
Aufhebung des rechts-
widrigen Zustands beendet



Hanns-Martin Schleyer

Zustandsdelikt - Dauerdelikt

Rechtswidriger Aufenthalt
(Art. 115 AuG)



Ausschaffungsgefängnis Bässlergut/BS

Zustandsdelikt - Dauerdelikt

Relevanz Unterscheidung

- Teilnahme bis
Beendigung
- Notwehr bis
Beendigung
- Verfolgungsverjährung
ab Beendigung

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Antragsdelikte - Offizialdelikte

- Offizialmaxime:
Behörden verfolgen von
Amtes wegen
- Ausnahme Antrags-
delikte: Verfolgung nur
auf Antrag der
berechtigten Person



Art. 7 Abs. 1 StPO – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.




Art. 30 Abs. 1 – Strafantrag

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Wichtigste Ausnahme
vom Oficialprinzip

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Antragsdelikte - Offizialdelikte

Weshalb gibt es
Antragsdelikte?

- Geringer Unrechts-
gehalt
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Strafverfahren tangiert
geschädigte Person
stark



Strafanzeige \neq **Strafantrag**

Wissenserklärung

Willenserklärung

Art. 301 Abs. 1 StPO – Anzeigerecht

Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Strafantrag

Der Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- Strafantrag kann nur erstatten, wer selbst durch die Tat verletzt worden ist.
- Drei Monate ab Kenntnismahme der Tat durch den Betroffenen.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person.
- Strafanträge können bei der Polizei (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.
- Antragsteller wird Partei im Strafverfahren (Privatkläger)

Strafantrag / Privatklage	
Vorfall / Delikt Ort Datum / Zeit Geschädigte Person Täterschaft	
I. Strafantrag <small>(Art. 30 ff StGB; Art. 304 StPO)</small>	Gegen oben erwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkrist: siehe Seite 2 hienach.
II. Privatklage <small>(Art. 118 ff StPO)</small>	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein
1. Strafklage <small>(Art. 119/2 lit a StPO)</small>	Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt
2. Zivilklage <small>(Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)</small>	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF <small>(Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)</small>
Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift	

Strafanzeige

Die Strafanzeige

- Eine Strafanzeige kann jede Person aufgeben, die von einer Straftat Kenntnis hat.
- Persönliche Betroffenheit spielt keine Rolle.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person
- Strafanzeigen können bei der Polizei (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.



Antragsdelikte - Offizialdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Strafantrag ist
Prozessvoraussetzung
(Art. 303 StPO)
- Bereits vor Strafantrag:
unaufschiebbare
sichernde Massnahmen
(§ 303 Abs. 2 StPO)



Christof Riedo, der Strafantrag, Basel 2004

Zusammenfassung/Beispiele

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

1. Beispiel: Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Officialdelikt

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Officialdelikt

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Officialdelikt

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Officialdelikt

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Officialdelikt

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Officialdelikt

2. Beispiel: Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Officialdelikt

Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt (Art. 123 Ziff. 1 StGB)
- Officialdelikt (Art. 122 StGB)

Zusammenfassung

Grundbegriffe

- a. Verbrechen
- b. Vergehen
- c. Übertretungen

Deliktskategorien

- a. Begehen/Unterlassen
- b. Vorsatz/Fahrlässigkeit
- c. Erfolg/Tätigkeit
- d. Verletzung/Gefährdung
- e. Gemeine/Sonderdelikte
- f. Zustands-/Dauerdelikte
- g. Antrags-/Offizialdelikte



Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen